

Vertrag zwischen den Gemeinden Meilen, Herrliberg und Erlenbach über die Zusammenarbeit in einem Betreibungskreis

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinde Meilen, Herrliberg und Erlenbach den folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit in einem Betreibungskreis:

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Erlenbach bilden unter der Bezeichnung "Betreibungskreis Meilen-Herrliberg-Erlenbach" auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamts ist die politische Gemeinde Meilen.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Der Betreibungsbeamte oder die Betreibungsbeamtin ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere

- den Standort des Betriebsamts
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden in deren Einvernehmen

III. Rechnungswesen

Art. 6 Die Sitzgemeinde erstellt den Voranschlag und weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 7 Die fixen Kosten werden grundsätzlich unter den Gemeinden nach einem festen Schlüssel (Prozentsätze der gesamten Kosten) aufgeteilt. Die variablen Kosten werden grundsätzlich im Verhältnis zur Anzahl von Betreibungen der Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Gebührenerträge werden im Verhältnis zur Anzahl von Betreibungen unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von 18 Monaten auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.


Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.


Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrags die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Gemeinderatsbeschluss vom **17. Juli 2009**

Gemeinderat Meilen



Hans Isler
Gemeindepräsident


Didier Mayenzet
Gemeindeschreiber

Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2009

Gemeinderat Herrliberg


Rolf Jenny
Gemeindepräsident


Pius Rüdüsüli
Gemeindeschreiber

Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2009

Gemeinderat Erlenbach


Ferdy Arnold
Gemeindepräsident


Hans Wyler
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. **1759** vom **11. NOV. 2009**

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber



